

29.12.86

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1986

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 2502 Tit. 893 01

- Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz -

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 23. Dezember 1986

II B 4 - Wo 0244 - 6/86

An den

Präsidenten des Bundesrates

Gem. § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 19. Dezember 1986 meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1986 bei Kap. 2502 Tit. 893 01 - Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz - eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 10 Mio DM zu leisten. Damit beziehen sich meine Einwilligungen im Haushaltsjahr 1986 bei diesem Titel auf insgesamt 70 Mio DM.

Nach § 7 des Wohnungsbauprämiengesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), trägt der Bund die Wohnungsbauprämie in voller Höhe.

Bei der Aufstellung des Haushalts wurde der Bedarf in der sich abzeichnenden Höhe nicht vorhergesehen. Die Mehrausgabe ist unabweisbar, da die Leistungen auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen. Die Ausgaben können nicht auf das folgende Haushaltsjahr verlagert werden.

In Vertretung



Dr. Voss